

Vorlage

Vorlage: 2023/078

Bereich: Finanzen-Beteiligungen-Liegenschaften
Verfasser: Dahringer, Nicole

Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der BITS GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Bezugsvorlagen:
Anlagen:

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.07.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Ziel der Maßnahme/Planung

Weisung an die Gesellschafterversammlung zum Beschluss der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der BITS GmbH für das Geschäftsjahr 2022.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat weist die Gesellschafterversammlung der BITS GmbH an, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der BITS GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen (inkl. Seitenzahl im Haushaltsplan)

Keine Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Sachverhalt

Die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder wurde früher zusammen mit den Jahresabschlüssen der BITS GmbH beschlossen.

Zum Thema "Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern bei Angelegenheiten von Unternehmen, in denen sie die Stadt vertreten" übermittelte das Innenministerium dem Städtetag Baden-Württemberg hierzu folgende Hinweise:

„Danach sind Gemeinderäte, die vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat eines Unternehmens entsandt sind, bei Beratungen und Beschlüssen des Gemeinderats, die das Unternehmen berühren nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO nicht befangen. Wenn es aber darum geht, im Gemeinderat zu beschließen, **ob der Aufsichtsrat des Unternehmens entlastet werden soll, liegt ein die Befangenheit nach § 18 Abs. 1 GemO begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat angehörenden Gemeinderäte vor.** In erster Linie ist dann nicht das Unternehmensinteresse, sondern das Eigeninteresse der Aufsichtsratsmitglieder tangiert, da die Entlastung zumindest die Allgemeinbilligung der Aufsichtsrats Tätigkeit bedeutet und gegebenenfalls auch einen Verzicht auf mögliche Schadenersatzansprüche gegen die Aufsichtsratsmitglieder aus deren persönlicher Haftung für die pflichtgemäße Aufgabenwahrnehmung begründen kann. Die Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils ist gegeben, auch wenn die Entlastung des Aufsichtsrats nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die Gesellschafterversammlung erfolgt, da die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nach § 104 Abs. 1 GemO an einen rechtmäßigen Beschluss des Gemeinderats gebunden sind.“

Daher muss die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder in einem separaten Beschluss erfolgen.

Dem Aufsichtsrat der BITS GmbH soll für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt werden.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 5 Mitglieder inkl. des Oberbürgermeisters sind als Aufsichtsräte befangen, sodass 20 nicht befangene Stadträtinnen und Stadträte verbleiben, von denen mindestens 13 anwesend sein müssen, um einen gültigen Beschluss in dieser Sitzung fassen zu können. Da auch der Bürgermeister Aufsichtsratsmitglied ist, geht die Sitzungsleitung auf die erste ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters über.